

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Harald Weyel, Martin Hebner, Siegbert Droese, Corinna Miazga, Matthias Büttner, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Esendillar, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Marianna Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkampfer, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martinichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Uwe Witt und Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung und Schlussabstimmung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/10051, 19/10519, 19/11247 Nr. 1, 19/13579 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Französischen Republik

über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Der Vertrag von Aachen impliziert in der hier zur Ratifizierung vorliegenden Fassung ein riskantes Militärbündnis:

In Artikel 4 Absatz 1 enthält der Vertrag von Aachen Regelungen für ein Militärbündnis der beiden Staaten. Es sieht vor, dass sich beide Staaten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihr Hoheitsgebiet „jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ gewähren, „dies schließt militärische Mittel ein“.

Damit wird eine militärische Bündnisverpflichtung eingegangen, die deutlich über die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beistandsverpflichtungen nach den EU-Verträgen und dem NATO-Vertrag hinausgeht. Dies ergab ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags (WD 2 – 3000 – 036/19): Es „lässt sich festhalten, dass es sich bei der ‚Aachener Beistandsklausel‘ rechtlich mehr als um bloße ‚Symbolpolitik‘ handelt, da die im Vergleich zur EU-Beistands-Klausel schärfer formulierte Verpflichtung zum gegenseitigen militärischen Beistand neue Impulse für die deutsch-französische Kooperation im Verteidigungsbereich zu setzen vermag“ (S. 12).

Während die Bündnisverpflichtungen gemäß Artikel 5 des NATO-Vertrages und gemäß Artikel 42 Abs. 7 EUV zwar zu Hilfeleistung, aber nicht zwingend militärischer Hilfeleistung verpflichten, wird im Vertrag von Aachen explizit ein militärisches Bündnis formuliert (s. S. 8 des Gutachtens). Dieses Bündnis ist sehr weitgehend und die auslösenden Szenarien sind nicht abschließend definiert: Der Wissenschaftliche Dienst hält terroristische Angriffe, einschließlich Cyberattacken, für das aktuell realistischste Bedrohungsszenario (S. 12). Solche Vorfälle könnten demnach eine Bündnisverpflichtung nach dem Vertrag von Aachen auslösen und damit das andere Land auch gegen seinen Willen zum Kriegeinsatz zwingen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass eine so unklar formulierte, aber völkerrechtlich bindende Bündnisverpflichtung inakzeptabel ist und erheblicher Klarstellungen bedarf, bevor ein solcher Vertrag in Kraft treten kann.

Zunächst muss geklärt werden, wo diese Verpflichtung anfängt und wo sie endet. Durch die faktisch unbeschränkte Bündnisverpflichtung könnten ohne weitere Präzisierung bereits Angriffe durch Privatpersonen oder nicht-staatliche Vereinigungen das jeweils andere Land in Kriegshandlungen verwickeln. Es wäre denkbar, dass bereits ein bewaffneter Angriff auf ein Hoheitsorgan im Rahmen eines Volksaufstands wie dem der Gelbwesten einen Bündnisfall und damit einen völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Einsatz auslöst. Ferner ist nicht abschließend geklärt, ob die „jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ auch die Verantwortung Frankreichs umfasst, Deutschland im Falle einer äußeren kriegesischen Bedrohung ggf. auch mit Nuklearwaffen zu verteidigen. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes bezweifelt dies und bemängelt hier die unzulängliche Klarheit des Vertragstextes: „Ob und inwieweit [die *Forces de Frappe*] im Falle eines Angriffs auf Deutschland an der ‚Aachener Beistandsklausel‘ überhaupt teilnehmen (sollen), lässt sich dem Vertragstext nicht eindeutig entnehmen“ (S. 9). Abschließend wäre zu beantworten, ob bei einem durch den Automatismus der Beistandsverpflichtung ausgelösten Militäreinsatz die Legislative die Kontrolle über die Exekutive verliert, was der Deutsche Bundestag auf das Schärfste ablehnt.

II. Der Bundestag beschließt:

1. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in einem Zusatzabkommen mit der Französischen Republik den Umfang der gegenseitigen Bündnisverpflichtung klar zu definieren und das Abkommen in das Ratifizierungsverfahren aufzunehmen. In den Zusatzbestimmungen ist erschöpfend und abschließend zu klären,
 - a. welche Szenarien die Bündnisverpflichtung nach Artikel 4 Abs. 1 des Vertrags von Aachen auslösen können und welche nicht,
 - b. in welchen Fällen zivile oder militärische Hilfeleistung zu gewähren ist,
 - c. welche Beschränkungen für beide Länder für „jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ gelten, insbesondere ob französische Nuklearwaffen auch zur Verteidigung Deutschlands eingesetzt werden würden und wenn ja, in welchen Fällen,

- d. welche Rolle die Legislative des betroffenen Bündnispartners im Falle eines Militäreinsatzes noch spielt, wenn sie sich bezüglich eines Militäreinsatzes gegen die Exekutive und die Bündnisverpflichtung stellt,
 - e. welche Regeln für die Exporte deutsch-französischer Rüstungsgüter gelten.
2. Das vorliegende Ratifizierungsgesetz tritt nicht vor der Ratifizierung des Zusatzabkommens in Kraft.

Berlin, den 20. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.